

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

Nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 und § 2 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005, in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am 17.05.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 | Gebührenpflicht

Die Stadt Rheinfelden (Baden) erhebt im Stadtgebiet für das Parken in der Tiefgarage Rathaus, Innenstadt und Hieber-Markt sowie auf dem oberirdischen Parkplatz am Bahnhof und den oberirdischen Parkplätzen (Parkzone 1) d.h. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bei eingerichteten Parkscheinautomaten Parkgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Diese Regelung gilt werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2 | Gebührensätze

Es werden Parkgebühren wie folgt erhoben

1. Tiefgaragen Rathaus und Innenstadt

Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei. Die Parkgebühr für jede weitere angefangene halbe Stunde beträgt 0,50 €. Die Höchstparkdauer beträgt 10 Stunden (1 Tag).

2. Tiefgarage Hieber-Markt

Die erste Stunde ist gebührenfrei. Die Parkgebühr für jede weitere angefangene Stunde beträgt 1,00 €. Die Höchstparkdauer beträgt 10 Stunden (1 Tag).

3. Parkplatz Bahnhof

Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei. Die Parkgebühr für jede weitere angefangene halbe Stunde beträgt 0,50 €. Die Höchstparkdauer beträgt 20 Stunden (2 Tage). Die Monatsparkkarte für Besitzer einer Monatsbahnkarte beträgt 15,00 € / Monat. Die Jahresparkkarte für Besitzer einer Jahresbahnkarte beträgt 150,00 € / Jahr.

4. Parkzone 1

- Eichamtstraße, Hebelstraße, Nollinger Straße, Alte-Land-Straße, Cesar-Stünzi-Straße, Karlstraße, Friedrichstraße

Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei. Die Parkgebühr für jede weitere angefangene halbe Stunde beträgt 0,50 €. Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.

- Cesar-Stünzi-Straße, Karlstraße

Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei. Die Parkgebühr für jede weitere angefangene halbe Stunde beträgt 0,50 €. Die Höchstparkdauer beträgt 1 Stunde.

§ 3 | In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Erhebung von Parkgebühren vom 27.09.2007 außer Kraft.

Rheinfelden (Baden), den 17.05.2018

Klaus Eberhardt | Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheinfelden (Baden) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.